



Bürger-Info der Kfz-Zulassung zum Thema:

Umkennzeichnung

Änderung der RA-Erkennungsnummer auf BH
(gem. § 8 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV)

Erforderliche Unterlagen:

- > Zulassungsbescheinigung Teil I oder Fahrzeugschein
- > Zulassungsbescheinigung Teil II oder Fahrzeugbrief
- > bisherige Kennzeichen
- > Prüfbericht der gültigen Hauptuntersuchung (nach § 29 StVZO)

Gebühren:

- ⇒ 27,40€ (Verwaltungsgebühren incl. 2 Klebesiegel und KBA-Gebühr)
- ⇒ 8,70€ zusätzlich, wenn der Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein vorgelegt werden.
In diesem Fall ist zwingend ein Umtausch in die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich.

Bei Zuteilung eines Wunschkennzeichens erhöht sich die Gebühr um 10,20€ (mit Reservierung um 12,80€).

Bei finanzierten Fahrzeugen muss die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) von dem Finanzierungsinstitut an die Zulassungsbehörde übersandt werden. Für die Rücksendung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,20€ erhoben.

Die Kosten für die Kfz-Schilder sind **nicht** in diesem Preis enthalten, sondern können direkt beim Schilderhersteller erfragt werden.

Hinweise:

Der Fahrzeughalter kann bei einem zugelassenen Fahrzeug mit RA-Kennzeichen seine Erkennungsnummer jederzeit auf BH ändern.

Bei Änderung der Erkennungsnummer ist zu beachten, dass:

1. Ein neuer Haltereintrag in den Fahrzeugpapieren erfolgt, da das Kennzeichen dort nicht nur einfach berichtigt werden kann. Dieser Eintrag wird jedoch nicht als neuer Halter gewertet. Hierfür ist **keine** neue EVB-Nummer erforderlich.
2. Bei Vorlage der alten Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) ist zwingend ein Umtausch in die neuen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) erforderlich.
3. Diese Möglichkeit besteht für alle Halter im Landkreis Rastatt.